



# HESSISCHER LANDTAG

26. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 24.08.2021**

**Impfungen durch Betriebsärztinnen und -ärzte in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem absehbaren Ende der Impfungen in den kommunalen Impfzentren steigt die Bedeutung der anderen potenziellen Impfpunkte. Seit Juni 2021 sind auch die Betriebsärztinnen und -ärzte Teil der Impfkampagne. Laut Pressemeldungen sollen jedoch Impfungen über Betriebsärztinnen und -ärzte oft nur zögerlich erfolgt sein.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die hessische Betriebsärzteschaft ist seit dem 7. Juni 2021 routinemäßig in die hessische Impfkampagne eingebunden und bildet somit die dritte tragende Säule der Kampagne. Die hessischen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte leisten seitdem einen Beitrag zum schnellen und effizienten Fortgang der Impfkampagne und schaffen in hessischen Firmen einen niedrigschwelligen Zugang zum Impfangebot. Insofern tragen die hessischen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unabhängig von der aktuellen Zahl der durchgeführten Impfungen einen wertvollen Teil zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Erhöhung der Impfquote bei.

Grundsätzlich obliegt es den Unternehmen, ihren Mitarbeitenden innerbetriebliche Impfangebote zu offerieren und den jeweiligen Betriebsarzt bzw. die jeweilige Betriebsärztin mit der entsprechenden Umsetzung zu beauftragen. Sie konnten und können – unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsfeld – jederzeit in den Impfprozess einsteigen. Verantwortlich ist der oder die durch das Unternehmen entsprechend beauftragte Betriebsarzt bzw. Betriebsärztin, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen angestellten Werksarzt bzw. Werksärztin, einen überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst oder einen freien Betriebsarzt bzw. eine freie Betriebsärztin handelt.

Der Impfstoff wird analog dem Verfahren bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch den Bund auf die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte verteilt.

Diese sind eigenverantwortlich für den gesamten Impfprozess von der Ermittlung der Impfwilligen im Betrieb, über die Terminkoordination, die Beratung und Aufklärung der Impflinge, deren Einwilligung bis hin zur Verimpfung sowie deren Dokumentation zuständig. In diesem Rahmen sind die einschlägigen Fachregularien bspw. aus der Impfstoffzulassung und den rechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Herstellervorgaben, nationale Impfempfehlungen der STIKO, Arzneimittelgesetz etc.).

Hinsichtlich der Dokumentation ist zwischen der patientenbezogenen Nachweisführung (Patientenakte u.a. mit Anamnesebogen, Aufklärungsbogen, Datenschutzerklärungen) und der Impfüberwachung gemäß der CoronaImpfV zu unterscheiden. Während die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte Ersteres frei und bspw. in Form ihrer bestehenden Softwarelösungen gestalten können, ist für das Impfquotenmonitoring eine Meldung an das RKI obligatorisch und richtet sich nach den Vorgaben des § 4 Abs.1 CoronaImpfV. Die tägliche Meldung erfolgt digital über das sogenannte DIM-Verfahren (Digitales Impfquotenmonitoring), welches Voraussetzung für die Durchführung von betriebsärztlichen Verimpfungen ist. Hierfür müssen sich die Unternehmen respektive Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die Impfungen durchführen wollen, mittels eines Online-Anfragetools bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) registrieren und so die Anbindung an das DIM beantragen. Sofern alle Angaben vollständig und korrekt sind, wird hiernach das DIM-Zertifikat durch den Bund (RKI, Bundesdruckerei) zugeteilt.

Das Land hat sich gegenüber dem Bund erfolgreich für umsetzungsorientierte und unbürokratische Rahmenbedingungen für die Impfungen durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw.

Unternehmen eingesetzt. Zuvor hatte das Land bereits frühzeitig die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten genutzt, um im Mai 2021 in einem Pilotverfahren mit fünf Pharmaunternehmen die Abläufe innerhalb dieser Unternehmen zu erproben. Angesichts der damaligen Impfstoffknappheit stand den Unternehmen hierbei nur eine verhältnismäßig geringe Menge an Impfstoff aus dem Landesimpfstoffkontingent zur Verfügung, sodass die Unternehmen - im Hinblick auf die Frage wer geimpft wird - priorisieren mussten. Gleichwohl konnten durch das Pilotverfahren des Landes rund 27.000 Personen in Schlüsselfunktionen der Kritischen Infrastruktur „Arzneimittel- und Impfstoffversorgung“ immunisiert werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Impfungen wurden seit Beginn der Impfkampagne gegen SARS-CoV-2 durch Betriebsärztinnen und -ärzte in Hessen durchgeführt? (Bitte in absoluten Zahlen und prozentual im Verhältnis zur Zahl aller Impfungen ausweisen)

Seit Beginn der Impfkampagne gegen das SARS-CoV-2 Virus wurden 110.158 Erst- und 103.988 Zweitimpfungen durch die Betriebsärztinnen und -ärzte durchgeführt (Stand: Mittwoch, 8. September 2021). Dies entspricht 2,7 % (Erstimpfung) bzw. 2,9 % (Zweitimpfung) von allen durchgeführten Impfungen. Insgesamt wurden 214.146 Impfungen durch die Betriebsärztinnen und -ärzte durchgeführt, was insgesamt einem Anteil von 2,8 % an den bisher durchgeführten Impfungen entspricht

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung den Impffortschritt durch Betriebsärztinnen und -ärzte in Hessen?

Zur Beantwortung der Frage 2. wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Welche Hemmnisse sieht die Landesregierung für eine bessere Einbindung von Betriebsärztinnen und -ärzten in die Impfkampagne?

Keine.

Frage 4. Plant die Landesregierung spezifische Anreize für Unternehmen, damit diese auf einen möglichst umfassenden Impfschutz ihrer Belegschaften hinwirken?

Die Impfung per se stellt einen Anreiz dar, denn hierdurch wird ein krankheits- oder quarantänebedingter Ausfall der Belegschaft vermieden oder reduziert. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist beständig im intensiven Austausch mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im medizinischen und pflegerischen Bereich, um appellativ auf eine möglichst hohe Impfquote in der jeweiligen Belegschaft hinzuwirken. Finanzielle oder anderweitige landesseitig gewährte Anreize sind damit nicht verbunden.

Frage 5. Ist aus Sicht der Landesregierung sichergestellt, dass mit der Schließung der Impfzentren mögliche Auffrischungsimpfungen, sei es als Drittimpfung für bestimmte Bevölkerungsgruppen oder - nach einer Mutation - einer vollständigen Impfung der gesamten Bevölkerung mit einem veränderten Impfstoff, ohne die Impfzentren und nur durch niedergelassene bzw. Betriebsärztinnen und -ärzte garantiert werden kann?

Ja, dies ist sichergestellt. Es bestehen in den niedergelassenen Praxen ausreichende Kapazitäten von mind. 350.000 Impfungen je Woche zur Durchführung aller noch ausstehenden Erst-, Zweit- sowie der Auffrischungsimpfungen. Hinzu kommen die Kapazitäten der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte.

Die niedergelassene Ärzteschaft stellt die ambulante medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung seit jeher sicher und übernimmt in diesem Zusammenhang auch jährlich die Auffrischungsimpfungen gegen Influenza, insoweit stellen die COVID-19-Auffrischungsimpfungen keine grundsätzlich neue Sachlage dar.

Wiesbaden, 15. Oktober 2021

**Peter Beuth**